



Urlaubsgesuch

Urlaub

Urlaub nach Art. 96.2 (Jokerhalbtage)

Name	_____	Vorname	_____
Geb.datum	_____		
Klasse	_____	Lehrperson	_____
Grund	_____		
am/vom	_____	bis und mit	_____
in Halbtagen	_____		
Datum	_____	Unterschrift	_____

		Datum	Visum
Entscheid Klassenlehrperson	<input type="checkbox"/> bewilligt	_____	_____
Antrag Klassenlehrperson	<input type="checkbox"/> bewilligen	_____	_____
Entscheid Schulleitung	<input type="checkbox"/> Urlaub bewilligt	_____	_____
Entscheid Schulratspräsidium	<input type="checkbox"/> Urlaub bewilligt	_____	_____

Urlaubsregelung

- Die Urlaubserteilung richtet sich verbindlich nach Art. 16 bis 18 der Volksschulverordnung.
- Es können Urlaub erteilen:
 - die Klassenlehrperson: bis zu einem Tag
 - die Schulleitung: bis zu einer Woche
 - das Schulratspräsidium: für alle anderen Urlaube
- Für die Bewilligung eines Urlaubes muss ein besonderer Grund vorliegen.
- Urlaubsgesuche sind der Klassenlehrperson frühzeitig vor dem gewünschten Urlaub einzureichen.
- Ein Urlaubsgesuch in Anschluss an Ferien oder zwischen Feiertagen ist frühzeitig an das Schulratspräsidium zu richten. Das entsprechende Gesuch führt die Gründe für den gewünschten Urlaub in einem Antrag auf.

„Jokerhalbtage“

- Die Eltern haben (gemäss II. Nachtragsgesetz zum Volksschulgesetz Art. 96 Ziffer 2) das Recht, ihre Kinder während eines Schuljahres unbegründet maximal an 2 Schulhalbtagen vom obligatorischen Schulunterricht zu dispensieren.
- „Jokerhalbtage“ können auch vor oder nach Ferien resp. zwischen Feiertagen angewandt werden.
- Die Meldung hat frühzeitig vor dem gewünschten freien Halbtage an die Klassenlehrperson zu erfolgen.